

B e s c h l u s s

über die 3. Änderung der Verteilung der richterlichen Dienstgeschäfte bei dem Landgericht Bückeberg für das Geschäftsjahr 2025

Mit Wirkung zum 1. Mai 2025 wird Herr Vizepräsident des Landgerichts [...] bis zum 31. Oktober 2025 vom Dienst befreit sein.

Aus diesem Grund wird die Verteilung der richterlichen Dienstgeschäfte bei dem Landgericht Bückeberg für das Geschäftsjahr 2025 zum 1. Mai 2025 wie folgt geändert:

1. Mit Ablauf des 30. April 2025 scheidet Vizepräsident des Landgerichts [...] als Vorsitzender der Großen Strafkammer II, der Kleinen Strafkammer VII und der 2. Zivilkammer sowie als Vertreter der Vorsitzenden der Kleinen Strafkammer IV und der Kleinen Jugendkammer V aus.
2. Frau Präsidentin des Landgerichts [...] übernimmt den Vorsitz der Großen Strafkammer II sowie der Kleinen Strafkammer VII. Sie ist mit Wirkung zum 1. Mai 2025 zudem Vertreterin der Vorsitzenden der Kleinen Jugendkammer V.
3. Frau Vorsitzende Richterin am Landgericht [...] übernimmt den Vorsitz der 2. Zivilkammer. Ihre Arbeitskraftanteile belaufen sich fortan in der 1. Zivilkammer auf 0,450 und in der 2. Zivilkammer auf 0,200.
4. Der Arbeitskraftanteil der Richterin am Landgericht [...] beläuft sich in der 1. Zivilkammer fortan auf 0,550.
5. Der Arbeitskraftanteil des Richters am Landgericht [...] beläuft sich in der 1. Zivilkammer fortan auf 0,700.
6. Mit Wirkung zum 1. Mai 2025 ist Herr Vorsitzender Richter am Landgericht [...] Vertreter der Vorsitzenden der Kleinen Strafkammer IV.
7. Die Besetzung der Strafkammern und Zivilkammern des Landgerichts Bückeberg stellt sich mit Wirkung ab dem 1. Mai 2025 wie folgt dar:

[...]

Bückeberg, der 10. April 2025
Das Präsidium des Landgerichts

[...]

[...]

[...]

[...]

[...]